

Stand: Juli 2011

## **Wichtiger Hinweis der Beihilfestelle zum Gesetz über Rabatte für Arzneimittel**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG) in Kraft getreten. Es verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen die den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Rabatte auch den Beihilfeträgern und den privaten Krankenversicherungen einzuräumen.

Auf die Verordnung von Arzneimitteln und die Erstattung der Kosten der verordneten Arzneimittel durch die Beihilfe hat dies keine Auswirkung. Insbesondere erfolgt hierdurch keine Einschränkung der Beihilfefähigkeit der verordneten Arzneimittel. Sie erhalten wie gewohnt für die geltend gemachten Kosten beihilfefähiger Arzneimittel die Beihilfe entsprechend Ihrem Bemessungssatz, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen Eigenbehalts. Die Beihilfestellen fordern nach der Beihilfefestsetzung den Rabatt bei den Pharmaunternehmen ein. Dies betrifft alle rabattfähigen Arzneimittel, die ab dem **1. Januar 2011** gekauft wurden.

Das AMNOG sieht u. a. auch vor, dass ein Treuhänder der Pharmaunternehmen die Arzneimittelverordnungen für die Prüfung und Kontrolle der geltend gemachten Rabattansprüche einsehen kann. Daher können die Beihilfefeststellungsstellen die eingereichten Arzneimittelverordnungen künftig nicht mehr an Sie zurücksenden. **Bitte reichen Sie deshalb ab sofort mit den Beihilfeanträgen ausschließlich Kopien der Original-Arzneimittelverordnungen ein.** Dies gilt auch, wenn mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfe zustehen würde (z. B. Rezepte für Kinder, die bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind).

**Bitte sorgen Sie dafür, dass die hier vorgelegten Rezepte neben den Pharmazentralnummern auch das Apothekenkennzeichen der abgebenden Apotheke (Apothekenummer) ausweisen.** Sprechen Sie in Zweifelsfällen bitte Ihre Apotheke an.

Sofern Sie für eigene Zwecke eine zusätzliche Kopie der Arzneimittelverordnung benötigen, lassen Sie diese bitte im Vorfeld der Beihilfeantragstellung anfertigen.

### **Verfahren und datenschutzrechtliche Belange bei der Abwicklung der Arzneimittelrabatte**

Die Beihilfestellen fordern die Rabatte nicht auf direktem Weg bei den Pharmaunternehmen an. Vielmehr steht zwischen den Beihilfestellen und den Pharmaunternehmen eine eigens hierfür gegründete Abrechnungsstelle (Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten – **ZESAR**). Der ZESAR werden die für die Abwicklung der Rabatte erforderlichen Daten elektronisch übermittelt. Dies bedeutet, dass weder die ZESAR noch die Pharmaunternehmen die mit den Beihilfeanträgen eingereichten Arzneimittelverordnungen erhalten. Sie verbleiben in den Beihilfestellen, werden von den Beihilfeakten getrennt aufbewahrt und nach einem bestimmten (zzt. noch nicht festgelegten) Zeitraum vernichtet.

Folgende Daten werden für die Abwicklung der Rabatte erhoben und der ZESAR mitgeteilt:

- Pharmazentralnummer des rabattfähigen Arzneimittels,
- Abgabedatum (= Kaufdatum) des rabattfähigen Arzneimittels,
- Apothekenkennzeichen der abgebenden Apotheke,
- Anteil der Kostentragung (prozentualer Beihilfebemessungssatz) und
- eindeutige Ordnungsnummer, in der voraussichtlich auch das Institutionskennzeichen der Beihilfestelle enthalten sein wird.

Es werden der ZESAR und den Pharmaunternehmen keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten, wie z. B. Name und Vorname der Patientin oder des Patienten, übermittelt. Lediglich in den Fällen des sogenannten Treuhänderverfahrens besteht die Möglichkeit, dass die Arzneimittelverordnungen vom Treuhänder eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung gern auch telefonisch zur Verfügung. Die Telefonnummern entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Beihilfebescheid, der Information im Internet unter [www.vkpb-dortmund.de](http://www.vkpb-dortmund.de) oder wenden Sie sich an uns über unsere zentrale Rufnummer 0231 5776-0.